

ZUGANGS-/ ZULASSUNGS- UND AUSWAHL- SATZUNG

Master General Management

Vom 28.01.2026

Absatz 1 Satz 2, §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 28.01.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre, nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm (180 Creditpoints gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.
- (2) Für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 1 Satz 2-4 entsprechend.
- (3) Für Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, benötigen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse von mindestens A2 nach dem europäischen Referenzrahmen (Studienverlauf German Track).

§ 2 Zulassungszahlen und Quoten

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung-HAW festgesetzt. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5% für Fälle außergewöhnlicher Härte und 1% für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse vorzubehalten (§ 33 Abs. 3 HZVO). Es gelten die Maßgaben der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (AllgZuS), insbesondere analog zu § 7 AllgZuS eine Quote von 10% für Quote für ausländische Studienbewerber:innen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen /Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrags. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung).
- (3) Tabellarischer Lebenslauf.
- (4) Motivationsschreiben mit Darstellung der persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium und angestrebten Beruf sowie Erläuterungen zur präferierten

Studienverlaufsoption mit oder ohne Doppelabschluss und Zielauslandsregion (max. 2 Seiten DIN A 4).

- (5) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen), sofern sich diese nicht bereits aus dem Zeugnis der HZB ergeben.

Bei ausländischen Studienbewerber:innen:

- (1) Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerber:innen, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben gem. § 1 Nr. 3.
- (2) Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.
- (3) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse von mindestens A2 nach dem europäischen Referenzrahmen. Anerkannt werden als Nachweise:
 - Goethe-Zertifikat A2 oder höher
 - ÖSD Zertifikat A2 oder höher
 - DTZ (Deutsch Test für Zuwanderer Niveau A2/B1)
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
 - Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher
 - Bestandene Deutschkurse an einer Hochschule in Deutschland im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER
 - Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber:innen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
 - Abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
 - Abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland
 - Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme

§ 4 Bewerbungsfristen

Das Studium im Masterstudiengang General Management kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag von Bewerber:innen aus Nicht-EU-Staaten und den Deutschen nicht gleichgestellten Bewerber:innen sowie der von Bewerber:innen aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerber:innen (HVVO § 1 Abs. 2) muss bis zum 15. Juni des Jahres bei der HFT Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Bewertung

Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 3 vollständig, d. h. frist- und formgerecht, eingereicht hat. Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird zuerst eine Rangliste anhand des Durchschnitts des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gebildet.

Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um das Vierfache, so kommt für mindestens diese Bewerbungsmenge folgendes Auswahlverfahren zur Anwendung:

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt die Bewertung der Motivation der Bewerbung zum Studiengang anhand des Motivationsschreibens. Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1,00 (sehr gut) bis 5,00

(mangelhaft) bewertet. Anschließend erfolgt eine Verrechnung mit der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Motivationsschreiben der Bewerber:innen, die nicht gesondert bewertet werden, gehen mit der Note 4,00 (ausreichend) in das weitere Verfahren ein.

Beide Kriterien werden von der Auswahlkommission mit folgender Gewichtung verrechnet:

Die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

mit 70 v.H. gewichtet, die Bewertung des Motivationsschreibens mit 30 v.H.. Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt.

Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten erhält den höheren Rang, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los.

- (2) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerber:innen nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm bzw. ihr wegen länger andauernder oder chronischer physischer bzw. psychischer Einschränkungen nicht möglich ist, das Auswahlverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durchzuführen, so wird von der Auswahlkommission gestattet, dieses in einer anderen, äquivalenten Form durchzuführen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Auswahlkommission

Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bzw. der Rektorin bildet die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin des Masterstudiengangs General Management. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.

§ 7 Studienbeginn

Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester begonnen werden. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 21.02.2024 außer Kraft.

Stuttgart, den 28.01.2026

Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis
Aushang am:
Abgenommen am:
In Kraft getreten am:

Beurkundung: